

**Sichtbeziehungen an der Einmündung Weißenburger Platz /  
Metzstraße durch Einrichtung von 5 Radbügeln verbessern**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01217  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen  
am 04.05.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10555**

Anlagen:  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01217 (Anlage 1)  
Übersichtsplan (Anlage 2)

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen  
vom 20.09.2023**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 04.05.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach im Kreuzungsbereich Weißenburger Platz / Metzstraße die Sichtbeziehung im Verkehr durch Installation von Fahrradabstellplätzen verbessert werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das für die Raumaufteilung zuständige Mobilitätsreferat teilt hierzu Folgendes mit:

„In der Bürgerversammlungsempfehlung wird zur Verbesserung der Sichtbeziehungen an der Kreuzung Weißenburger Platz / Metzstraße die Auflösung von Kfz-Stellplätzen zugunsten von Fahrradstellplätzen gefordert.

Der Standort befindet sich im Umgriff der geplanten Fußgängerzone in der Weißenburger Straße.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 5 Au - Haidhausen hat am 15.05.2019 mehrheitlich beschlossen, dass die Weißenburger Straße fußgängerfreundlich umgestaltet werden soll (BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06221). Ziel ist es, die

Aufenthaltsqualität der zentralen Geschäftsstraße Haidhausens zu erhöhen. Die Stadtratsfraktionen Die Grünen - Rosa Liste sowie SPD - Volt haben das Anliegen des Bezirksausschusses 5 aufgegriffen und mit ihrem Stadtratsantrag vom 11.11.2022 die baldige Umsetzung der Fußgängerzone gefordert (Antrag Nr. 20-26 / A 03279). Die Weißenburger Straße soll gemäß Stadtratsantrag zunächst im Abschnitt zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz als Fußgängerzone ausgewiesen werden, mit dem Zusatz, den Radverkehr weiterhin in Schrittgeschwindigkeit zu ermöglichen. Mit der Einrichtung einer Fußgängerzone zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz sind, verbunden mit einer neuen Raumaufteilung, auch verschiedenste verkehrliche und gestalterische Maßnahmen vorzunehmen, die über den unmittelbaren Straßenabschnitt hinaus gehen. Durch die Sperrung des Abschnitts für den MIV müssen bspw. für den Lieferverkehr und die Zufahrterlaubnisse der örtlichen Gewerbetreibenden und der Anwohnenden adäquate Lösungen erarbeitet werden. Auch die veränderten Vorgaben für den Radverkehr ziehen eine Umgestaltung bzw. Umplatzierung der vorhandenen Radabstellanlagen mit sich.

Das Anliegen, die Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich Weißenburger Platz / Metzstraße zu verbessern, soll bei der Umsetzung der Fußgängerzone in der Weißenburger Straße Beachtung finden. Fahrradabstellplätze können im Kreuzungsbereich ordnend wirken und zu besseren Sichtbeziehungen beitragen, da sie niedriger als Pkw sind und somit sowohl der Blick auf querende Verkehrsteilnehmerinnen aus dem Seitenraum als auch der Blick auf die kreuzenden Fahrzeuge (Kfz und Rad) auf der Fahrbahn verbessert wird. Das Mobilitätsreferat möchte in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinweisen, dass dies insbesondere für kleine Kinder nicht zutrifft. Die Verkehrssicherheit kann somit nur bedingt bzw. für einen Teil der Verkehrsteilnehmenden erhöht werden.

In welcher Form eine Verbesserung der Sichtbeziehungen im genannten Bereich erfolgt, wird vom Mobilitätsreferat in Abstimmung mit dem Baureferat im Rahmen der Gesamtkonzeption zur Umsetzung der Fußgängerzone erfolgen.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01217 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 04.05.2023 wird entsprochen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Das Anliegen, die Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich Weißenburger Platz / Metzstraße zu verbessern, soll bei der Umsetzung der Fußgängerzone in der Weißenburger Straße Beachtung finden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01217 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 04.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium HA II / V - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Mobilitätsreferat – GB2.11

An das Baureferat – T, T1, T2

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – T1/VI-S-R

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 05 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 05 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.